Allianz

„Die Rente ist sicher …

Dr. Norbert Blüm am 10. Oktober 1997
(als Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
zur gesetzlichen Rente)

… ihre Höhe aber nicht"

Reiner Holznagel im Januar 2014
(Präsident des Bundes der Steuerzahler)

Was Sie als Arbeitgeber zum Betriebsrenten-stärkungsgesetz (BRSG) wissen müssen.

Unterstützen Sie Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jetzt noch effektiver bei der Altersvorsorge

Nutzen Sie die Freiräume, die Ihnen das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) einräumt, zur Gestaltung einer modernen betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Ihrem Unternehmen.

Mit der gesetzlichen Rente allein können viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Lebensstandard im Alter nicht halten. Deshalb fördert das Gesetz die Einführung der Betriebsrente vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung eines Grundfreibetrags auf Renten aus einer bAV – und für Riester- und Rürup-Renten. Die neuen Rahmenbedingungen gelten dabei für bestehende und für neue Verträge.

Das BRSG umfasst zwei große Maßnahmenpakete

VERBESSERTE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens (§ 3 Nr. 63 EStG) von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG).
2. Staatliche Förderung für Arbeitgeberbeiträge zur bAV bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Einkommen von max. 2.575 Euro pro Monat.
3. Attraktivere Riester-Renten in der bAV durch Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge in der Rentenphase.
4. Gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung durch Weitergabe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. bis zu 15 % des umgewandelten Betrags an die Arbeitnehmer:innen bis max. 4 % der BBG.

DAS SOZIALPARTNERMODELL

1. Mit dem Sozialpartnermodell hat der Gesetzgeber eine neue Möglichkeit in der betrieblichen Altersversorgung geschaffen (auch „Nahles-Rente“ genannt).
2. Grundlage ist immer ein Tarifvertrag.
3. Die Ausgestaltung des Sozialpartnermodells im Tarifvertrag obliegt den Tarifvertragsparteien.

Der erweiterte Förderrahmen erlaubt Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern höhere steuerfreie Einzahlungen

Das BRSG verdoppelt den steuerlichen Förderrahmen (§ 3 Nr. 63 EStG) von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG).
Durch diese Neuregelung können Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – mit Ihrer Zustimmung – bei einer Entgeltumwandlung monatlich bis zu 604 Euro steuerfrei in ihre Betriebsrente einzahlen.

Praxis-Tipp:
Nutzen Sie die durch das BRSG entstehenden steuerlichen Freiräume: Geben Sie Ihren Mitarbeiter:innen z. B. die Möglichkeit, mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung auch ihr Einkommen finanziell abzusichern.

302 Euro + 302 Euro = 604 Euro

PRO MONAT STEUER- UND SOZIALABGABENFREI*	PRO MONAT STEUERFREI*	PRO MONAT STEUERFREI FÜR DIE bAV

* 4 % der Beitragsbemessungsgrenze 2024

Hinweis: Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zur Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führen. Die Leistungen sind individuell zu versteuern und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Praxis-Tipp:
Unter welchen Umständen die Einrichtung eines Riester-Vertrags im Rahmen der bAV eine geeignete Lösung darstellt, klärt Ihr Vermittler oder Ihre Vermittlerin gerne für Sie.

Sie als Arbeitgeber übernehmen zusätzliche soziale Verantwortung

Sie finanzieren die bAV Ihrer Belegschaft zunächst aus eigenen Mitteln. Einen Teil der Aufwendungen erhalten Sie vom Staat zurück.

Als Arbeitgeber können Sie 30 % staatliche Förderung erhalten
Voraussetzung: Sie richten eine bAV ein, in die Sie für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens 240 Euro bzw. höchstens 960 Euro im Jahr einbezahlen. Diese Regelung gilt für Mitarbeitende mit einem Einkommen von maximal 2.575 Euro brutto pro Monat.

So funktioniert die finanzielle Förderung durch den Staat
Auf die o.g. Arbeitgeberbeiträge erhält Ihr Unternehmen eine staatliche Förderung in Höhe von 30 % (72 Euro bis 288 Euro). Diese staatliche Förderung verrechnen Sie mit der abzuführenden Lohnsteuer.

Riester-Renten im Rahmen der bAV sind von der Sozialversicherungspflicht befreit

Die Riester-Rente ist attraktiver: Auf Rentenzahlungen aus betrieblichen Riester-Verträgen sind seit dem 1.1.2018 keine Sozialversicherungsbeiträge mehr zu entrichten.

Die gute Nachricht: Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten aus betrieblich geförderten Riester-Verträgen mehr Rente.

Die neuen Regelungen:

- Rentenleistungen aus einem betrieblich geförderten Riester-Vertrag werden sozialversicherungsfrei ausbezahlt – also ohne dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.
- Über die von 154 Euro auf 175 Euro pro Jahr erhöhte Grundzulage fördert der Staat die Riester-Rente zusätzlich.
- Der Sonderausgabenabzug von 2.100 Euro pro Jahr und die Kinderzulage bleiben unverändert erhalten.

Eingesparte Sozialversicherungsbeiträge kommen Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute

Als Arbeitgeber müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge, die Sie im Rahmen der Entgeltumwandlung bei einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds einsparen, an Ihre Mitarbeitenden weitergeben.

So profitieren Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Als Arbeitgeber zahlen Sie bei einer Sozialversicherungsersparnis einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % zusätzlich in die bAV Ihres Mitarbeitenden ein. Mit dieser zusätzlichen Beitragsleistung steigern Sie sowohl die Rente als auch die Motivation Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sind Sie tarifgebunden, könnten im Tarifvertrag abweichende Regelungen enthalten sein oder getroffen werden. Hierzu hat Ihr Arbeitgeberverband sicher weitere Informationen.

Praxis-Tipp:
Begeistern Sie Ihre Mitarbeiter:innen, indem Sie einen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % des umgewandelten Betrags bis zu max. 4 % der BBG leisten.

Der Staat bezahlt bis zu 50 % der betrieblichen Altersversorgung

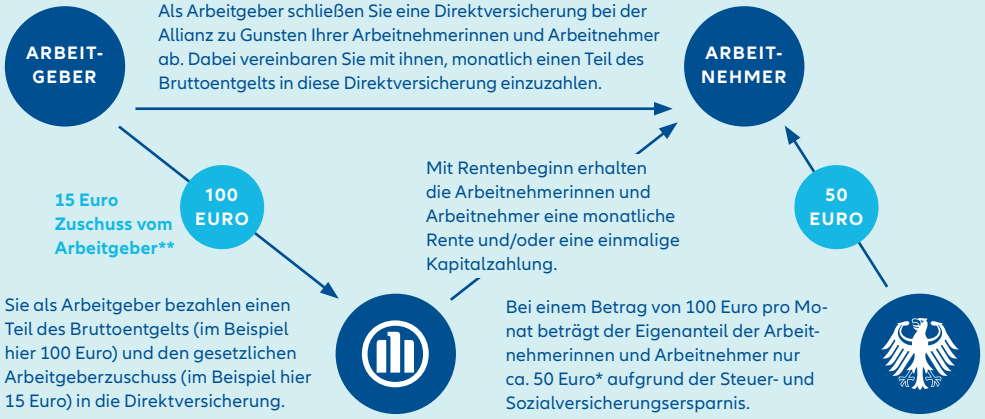

* Annahmen zur Beispielrechnung 30 % Steuerbelastung, Sozialversicherungsbeiträge 20 %.
** Soweit die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sozialabgabenfrei ist, ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts bei 4 % der BBG West verpflichtet.

So setzen Sie das Betriebsrentenstärkungsgesetz im Unternehmen um

Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten, die Ihnen das BRSG eröffnet. Seit dem 1.1.2018 können Sie die arbeitgeberfinanzierte bAV deutlich freier gestalten. So motivieren Sie Ihre Belegschaft und binden sie noch enger an Ihr Unternehmen.

1. **Schöpfen Sie den erhöhten Förderrahmen für Ihre Spitzenkräfte aus.**
   Passen Sie bestehende Vereinbarungen so an, dass die Spitzenkräfte Ihres Unternehmens ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge optimieren können.

2. **Nutzen Sie den Förderbetrag für Arbeitgeber, wenn Sie eine neue bAV einrichten.**
   Sie können 30 % staatliche Förderung in Form einer Steuerersparnis erhalten, wenn Sie die bAV von Mitarbeitenden finanzieren, die maximal 2.575 Euro brutto im Monat verdienen.

3. **Geben Sie die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge weiter.**
   Sie unterstützen Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich bei der Entgeltumwandlung bei einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds, indem Sie den Zuschuss (in Höhe von bis zu 15 % des umgewandelten Betrags) in die bAV der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzahlen.

Ihre Vermittlerin oder Ihr Vermittler informiert Sie gerne über die für Ihr Unternehmen geeigneten Lösungen.

Immer für Sie da, wenn Sie uns brauchen:

MML--300020 (07V) 1.4.24